

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Altenburghalle Sinzheim

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Altenburghalle Sinzheim und deren Nebenräume. Sie ist für alle Personen, die sich in diesem Gebäude aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Altenburghalle steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, den Schulen, Kindergärten, Vereinen und Gruppen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Überlassung

- (1) Für die Nutzung der Altenburghalle zu Trainings-/Übungs- sowie Wettkampfszwecken ist der von der Gemeinde festgelegte Belegungsplan maßgeblich. Die von der Gemeinde im Belegungsplan festgesetzten Zeiten dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung geändert werden.
- (2) Nichtsportliche Veranstaltungen sind nur im Einzelfall als Ausnahme zulässig.
- (3) Die Altenburghalle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungen darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Rücktritt

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund oder wenn sie die Altenburghalle für andere Zwecke dringend benötigt teilweise oder insgesamt von der Überlassung zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn
 - a) Auflagen aus dem Benutzungs-/Überlassungsvertrag bzw. Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht erfüllt werden,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - c) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (2) Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde nicht verpflichtet. In o.g. Fällen wird der betroffene Nutzer rechtzeitig informiert.

§ 4 Hausrecht

Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern sowie den Zuschauern bzw. Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Altenburghalle zu verweisen. Dem Hausmeister oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist stets Zutritt zur Halle zu gewährleisten.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Altenburghalle hat ständig eine Aufsichtsperson, eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere für die Benutzung verantwortliche Person anwesend zu sein, die die Halle auch als letztes verlässt. Die Aufsichtsperson hat für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen.
- (2) Die in der Altenburghalle vorhandenen (Sport-)Geräte werden zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat sich vor und nach Benutzung zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Sie sind am Ende der Benutzungszeit vollständig an den für sie vorgesehenen Unterbringungsort zurückzubringen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeignetem Wagen transportiert werden. Das Schleifen von Geräten auf dem Boden ist untersagt. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden.
- (3) Halle und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Beschädigungen während der Benutzung sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen. Der Übungs- bzw. Spielbetrieb ist einzustellen, soweit für die Sicherheit der Halle notwendige Anlagen, Einrichtungen und Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (4) Zum Trainings- oder Spielbetrieb ist das Tragen von Schuhen mit schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen (z. B. Stollen-/Nagelschuhe), die den Hallenboden erheblich schädigen oder verschmutzen könnten, verboten. Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit Sportschuhen zulässig.
- (5) Für Ballspiele ist das Verwenden von Harz- und Haftmitteln untersagt. Bälle, die schon im Freien benutzt wurden oder mit Harz- und/oder Haftmitteln verschmutzt sind, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Das Rauchen in der Altenburghalle und deren Nebenräume ist verboten.
- (7) Der Übungs- und Spielbetrieb ist rechtzeitig zu beenden, sodass die zugeteilte Hallenbenutzungszeit eingehalten werden kann.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Benutzer der Altenburghalle haben folgendes zu beachten:

- a) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Diesbezüglich wird auch auf die Einhaltung der Polizeiverordnung der Gemeinde Sinzheim hingewiesen.
- b) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- c) Das Befahren der Altenburghalle mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Inline-Skatern, Skateboards u. ä. ist nicht erlaubt.
Fahrräder dürfen weder in der Halle und den Nebenräumen aufgestellt werden noch an den Hauswänden angelehnt werden.
- d) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Altenburghalle und deren Einrichtungen, die Nebenräume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzliche Vertreter und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Abs. 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden.

- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten der Altenburghalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Altenburghalle Benutzungsgebühren, die in der Gebührenordnung für die Altenburghalle festgesetzt sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sinzheim, 23. Februar 2011

E r n s t
Bürgermeister